Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (17 der Beilagen): Bundesgesetz über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen weiterer juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben, und über die Abänderung und Ergänzung des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes (3. Rückstellungsanspruchsgesetz).

Die Rückstellungsansprüchsgesetze sind dadurch notwendig geworden, daß während der deutschen Besetzung Österreichs sehr viele juristische Personen aufgelöst worden sind und bisher nicht wiedererrichtet wurden. Durch diese soll bestimmt werden, wer für die zahlreichen Zweckvermögen — denn um die handelt es sich ja bei juristischen Personen — Rückstellungsansprüche stellen kann, damit die Erhaltung solchen Vermögens für diese Zwecke gewährleistet ist, denen es seinerzeit gedient hat.

Bisher ist das nur hinsichtlich des Vermögens der Konsumvereine durch das 1. Rückstellungsanspruchsgesetz und hinsichtlich des Vermögens der Kammern und der Religionsgesellschaften durch das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz verfügt worden. Wir haben aber noch zahlreiche andere Vermögen, für die nun ebenfalls ein Rückstellungsberechtigter bestellt werden soll.

Damit ist allerdings nicht etwa eine Bereinigung des Problems des deutschen Eigentums oder auch des Vermögens der DAF (Deutsche Arbeitsfront) verbunden. Denn nach den Rückstellungsgesetzen kann nur das behandelt werden, was in den Jahren 1938 bis 1945 entzogen worden ist; was während der deutschen Besetzung Österreichs neu geschaffen worden ist, muß gesondert geregelt werden.

Mit diesem Gesetz könnte aber auch ein namhafter Beitrag zur Verwaltungsreform geleistet werden, denn die meisten dieser Vermögen stehen jetzt in der Verwaltung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, vor allem Staat und Länder, die aus dieser Verwaltung nur Kosten haben, aber keine Vorteile, weil sie ja die Erträgnisse herausgeben müssen.

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 21. Mai 1953 wurde beschlossen, zur Vorberatung der obgenannten Regierungsvorlage einen elfgliedrigen Unterausschuß einzusetzen. Dieser Unterausschuß hat sich in seinen Sitzungen vom 28. Mai und 11. Dezember d. J. mit der Regierungsvorlage beschäftigt und empfahl, eine Reihe von Abänderungen im Gesetzestext vorzunehmen. In der Ausschußsitzung vom 14. Dezember 1953 wurden diese vorgeschlagenen Änderungen angenommen, zu denen im einzelnen folgendes zu bemerken ist:

1. In Z. 8 des § 1 Abs. 1 der Regierungsvorlage linke Spalte (A) ist anzufügen:

„... und mit der weiteren Maßgabe, daß von dem übrigen rückgestellten Vermögen je ein Sechstel dem Restitutionsfonds der Freien Gewerkschaften und dem Restitutionsfonds der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Österreichs (§§ 3 und 4 des Ersten Rückgabegesetzes, BGBl. Nr. 55/1947) zu übertragen oder mit dem Verkehrswert abzulösen ist."

Der gegenwärtige Österreichische Gewerkschaftsbund ist mit dem Gewerkschaftsbund der österreichischen Arbeiter und Angestellten, der von 1934 bis 1938 bestand, nicht identisch. Ein großer Teil des Vermögens des letzteren rührte aus dem Vermögen der seinerzeitigen Freien Gewerkschaften beziehungsweise der sogenannten christlichen Gewerkschaften her. Die diesen Organisationen angehörenden Mitglieder sind vielfach nicht mehr im gegenwärtigen Österreichischen Gewerkschaftsbund organisiert, wohl

absr in Organisationen, an die der Restitutionsfonds, der Ansprüche auf solches Vermögen erheben kann, dieses ihm restituierte Vermögen nun übertragen kann. Auf dem nun vorgesehenen indirekten Wege würde auch den seinerzeitigen Mitgliedern das rückgestellte Vermögen in einem gewissen Maße dienstbar gemacht werden können.

2. In § 1 Abs. 1 Z. 11 der Regierungsvorlage rechte Spalte (B) sind sowohl in lit. a als auch in lit. b jeweils in der ersten Zeile zwischen den beiden letzten Worten („die" und „Zwecken") folgende Worte einzuschalten:

„nach ihren Statuten, Satzungen, Widmungsurkunden oder ihrer langjährigen Übung".

Diese Einschaltung ist notwendig, weil es öfters vorgekommen ist, daß bei einem Wechsel in der Person des Vorsitzenden oder sonst Verfügungsberechtigten ohne Rücksicht auf Satzungen, Statuten und dergleichen die Mittel der juristischen Person bestimmten Zwecken zugeführt worden sind. Es soll nun verhindert werden, daß eine derartige rein faktische Verwendung zur Grundlage eines Rückstellungsanspruches genommen wird.

In lit. b rechte Spalte (B) sind außerdem noch vor den beiden letzten Worten „gedient haben" folgende Worte einzufügen:

„jedoch nicht ausschließlich religiösen Zwecken (§ 1 Z. 4 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes)".

Die Einschaltung dieser Worte empfiehlt sich, um zu verhindern, daß Kompetenzschwierigkeiten bezüglich der Anspruchsberechtigung nach § 1 Z. 4 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes (Religionsgesellschaften) und der vorstehenden Gesetzesbestimmung entstehen.

3. Weiters ist in § 1 Abs. 1 nach Z. 14 der Regierungsvorlage einzuschalten:

„A	B
15. Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei.	15. Die für die Bediensteten der Bundespolizei oder deren Angehörige bestandenen Stiftungen, Fonds und sonstigen Einrichtungen.
16. Gendarmeriejubiläumsfonds 1949.	16. Die für die Bediensteten der Bundesgendarmerie oder deren Angehörige bestandenen Stiftungen, Fonds und sonstigen Einrichtungen."

Die vor dem Jahre 1938 bestandenen polizeilichen Stiftungen, Fonds und Vereine wurden im Jahre 1938 aufgelöst; ihre Vermögen wurden vom Kameradschaftsbund Deutscher Polizeibeamter übernommen. Um nun die Vermögen dieser Institutionen wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung zuzuführen, wurde ein Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei gegründet, der zusammen mit dem derzeit schon bestehenden Gendarmeriejubiläumsfonds 1949 die Rückstellung der in Betracht kommenden Vermögenswerte beantragen und nach erfolgter Rückstellung verwalten soll.

4. § 3 hat wie folgt zu lauten:

„§ 3. Ein gemäß § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes in der Fassung der Vereinsgesetz-Novelle 1950, BGBl. Nr. 166, etwa bestellter Liquidator — dem ansonsten alle den Vereinsorganen zukommenden Rechte zustehen, somit auch die Berechtigung zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen — oder ein nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 164 (Fünftes Rückstellungsgesetz), bestellter Sachwalter ist zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen einer aufgelösten juristischen Person dann nicht berechtigt, wenn zufolge der Bestimmungen des 1., des 2. oder dieses Rückstellungsanspruchsgesetzes Vermögensträger zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen berechtigt sind."

Bereits anläßlich der parlamentarischen Behandlung des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes hat der Berichterstatter des Finanz- und Budgetausschusses in der Sitzung des Nationalrates vom 11. Juli 1951 darauf verwiesen, daß aus der seinerzeitigen Regierungsvorlage die Bestimmungen über jene Vereine, für die nicht im Gesetz selbst namentlich Vorsorge getroffen worden war, deswegen nicht übernommen wurden, weil in der Zwischenzeit die Vereinsgesetz-Novelle 1950 in Kraft getreten ist. Dies gibt die Möglichkeit, für die während der deutschen Besetzung Österreichs aufgelösten Vereine, die nicht reorganisiert worden sind, Liquidatoren zu bestellen. Diese Liquidatoren können selbstverständlich die Rückstellungsansprüche erheben, weil ihnen ja alle den Vereinsorganen zukommenden Rechte zustehen.

Auf Grund dieser in der Parlamentsdebatte des Nationalrates unwidersprochen gebliebenen Willensäußerung des zuständigen Ausschusses wurde anläßlich der Erstreckung der Frist für die Anmeldung von Rückstellungsansprüchen auch eine besondere Frist für die Liquidatoren bestimmt. Die zur Entscheidung über Ansprüche nach dem

Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetz berufenen Behörden haben auch stets die Anspruchsberechtigung des Liquidators anerkannt, ebenso auch eine Reihe von Rückstellungskommissionen. In letzter Zeit aber hat die Oberste Rückstellungskommission bemängelt, daß die Anspruchsberechtigung des Liquidators nicht in einem Rückstellungsanspruchsgesetz ausdrücklich verankert ist. Es empfiehlt sich daher ein ausdrücklicher Zusatz, daß diese Berechtigung — und zwar seit jeher — gegeben ist, da auf andere Weise eine authentische Interpretation des Gesetzes nicht möglich erscheint.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt abschließend auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Dezember 1953.

Krippner,
Berichterstatter.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.

/.

Bundesgesetz vom 1953 über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen weiterer juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben, und über die Abänderung und Ergänzung des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes (3. Rückstellungsanspruchsgesetz) *).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die in Spalte A der nachfolgenden Aufstellung genannten Vermögensträger werden durch dieses Gesetz berechtigt — falls nicht eine längere Frist offensteht —, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Rückstellungsansprüche im Sinne der Rückstellungsgesetze auf das Vermögen der in Spalte B unter der gleichen Ziffer und dem gleichen Buchstaben angeführten juristischen Personen geltend zu machen, soweit diese ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und im Zeitpunkte der Geltendmachung des Rückstellungsanspruches nicht wiedererlangt haben:

A	B
1. Republik Österreich.	1. Vaterländische Front (BGBl. Nr. 160/1936).
2. Republik Österreich.	2. Österreichische Sport- und Turnfront (BGBl. II Nr. 362/1934).
3. Republik Österreich.	3. Lehrlingsfürsorgeaktion beim Bundesministerium für soziale Verwaltung („Wiener Zeitung" Nr. 92 vom 22. April 1922).
4. Republik Österreich.	4. Blindenerziehungsinstituts-Fonds, Taubstummeninstituts-Fonds.
5. Oesterreichische Nationalbank.	5. Pensionsfonds der Oesterreichischen Nationalbank (Art. 99 und 100 der dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 823/1922 angeschlossenen Satzungen).
6. Milchwirtschaftsfonds (§ 2 des Milchwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 167/1950).	6. Milchausgleichsfonds (Milchausgleichsfondsgesetz 1934, BGBl. Nr. 17/1935); Österreichische Ausfuhrorganisation für Molkereierzeugnisse (§ 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1934, BGBl. II Nr. 76); Wiener Milchverkehrsstelle (§ 14 des Milchverkehrsgesetzes, BGBl. II Nr. 210/1934).
7. a) Österreichischer Bauernbund. b) die entsprechende Landesgruppe des Österreichischen Bauernbundes.	7. a) Reichsbauernbund (§ 36 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 304/1935 über die Einrichtung des Berufstandes Land- und Forstwirtschaft); b) Landesbauernbünde (§ 9 des vorangeführten Bundesgesetzes und die hiezu ergangenen Ausführungsgesetze).

*) 1. Rückstellungsanspruchsgesetz BGBl. Nr. 256/1947.
2. Rückstellungsanspruchsgesetz BGBl. Nr. 176/1951.

8. Österreichischer Gewerkschaftsbund, mit der Maßgabe, daß in die Rechte an jenen in Rückstellung begriffenen oder rückgestellten Vermögen, die aus dem Vermögen der zufolge Art. 38 der Gewerbeordnungs-Novelle 1935, BGBl. Nr. 548, aufgelösten Gehilfenversammlungen (Gehilfenausschüsse) herrühren, die entsprechenden Gehilfenausschüsse (BGBl. Nr. 87/1950) mit ihrer Einrichtung eintreten, und mit der weiteren Maßgabe, daß von dem übrigen rückgestellten Vermögen je ein Sechstel dem Restitutionsfonds der Freien Gewerkschaften und dem Restitutionfonds der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Österreichs (§§ 3 und 4 des Ersten Rückgabegesetzes, BGBl. Nr. 55/1947) zu übertragen oder mit dem Verkehrswert abzulösen ist.	8. Gewerkschaftsbund der österreichischen Arbeiter und Angestellten (BGBl. I Nr. 132 und 243/1934 und Nr. 276/1935); Hauptkörperschaft der öffentlichen Bediensteten (Beamtenbund) und Fachkörperschaften (Kameradschaften) (§ 3 des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 294/1934); juristische Personen (Abs. 2), in deren Aufgabenbereich die Vertretung der arbeitsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeiter und Angestellten gefallen ist, soweit auf das Vermögen keine Rückgabeansprüche oder Rückstellungsansprüche anderer in Spalte A dieser Aufstellung oder des § 1 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes genannten Vermögensträger bestehen; Werksumlagefonds nach § 21 des Bundesgesetzes über die Errichtung von Werksgemeinschaften, BGBl. II Nr. 153/1934, soweit es sich um einen nicht mehr bestehenden Betrieb handelt.
9. Betriebsratsfonds auf Grund des § 24 des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947.	9. Werksumlagefonds nach § 21 des Bundesgesetzes über die Errichtung von Werksgemeinschaften, BGBl. II Nr. 153/1934, soweit es sich um den gleichen Betrieb handelt.
10. Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft (BGBl. Nr. 81/1946).	10. Bauarbeiter-Urlaubs- und Fürsorgekommission.
11. a) Restitutionsfonds der Sozialdemokratischen Organisationen beziehungsweise Restitutionsfonds der Freien Gewerkschaften (§§ 2 und 3 des Ersten Rückgabegesetzes, BGBl. Nr. 55/1947).	11. a) Juristische Personen (Abs. 2), die nach ihren Statuten, Satzungen, Widmungsurkunden oder ihrer langjährigen Übung Zwecken der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei beziehungsweise der freien Gewerkschaften gedient haben, auch dann, wenn deren Leitungen (Vereinsvorstände, Gesellschafter usw.) nach dem 12. Feber 1934 aus politischen Gründen verändert worden sind und ihre Rechtspersönlichkeit nach dem 13. März 1938 verloren und nicht wiedererlangt haben;
b) Restitutionsfonds der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Österreichs (§ 4 des Ersten Rückgabegesetzes, BGBl. Nr. 55/1947).	b) juristische Personen (Abs. 2), die nach ihren Statuten, Satzungen, Widmungsurkunden oder ihrer langjährigen Übung Zwecken der katholischen oder sonstigen christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen, jedoch nicht ausschließlich religiösen Zwecken (§ 1 Ziffer 4 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes), gedient haben.
12. Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs.	12. Einheitsverband der Kriegsopfer Österreichs (BGBl. Nr. 79/1936 und Nr. 203/1936).
13. Der zuständige Landesverband der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze.	13. Juristische Personen (Abs. 2) auf dem Gebiete des freiwilligen Rettungswesens, deren Aufgaben von einer Organisation der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze übernommen worden sind.

14. Die KOB - Österreichische Staatseisenbahnen-Omnibusverkehrsgesellschaft m. b. H. mit der Maßgabe, daß das Bundesbahnsozialwerk mit seiner Einrichtung in die Rechte an dem in Rückstellung begriffenen oder rückgestellten Vermögen eintritt.	14. Die für die Bediensteten der Eisenbahnen oder deren Angehörige bestandenen Stiftungen, Fonds und sonstigen Einrichtungen.
15. Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei.	15. Die für die Bediensteten der Bundespolizei oder deren Angehörige bestandenen Stiftungen, Fonds und sonstigen Einrichtungen.
16. Gendarmeriejubiläumsfonds 1949.	16. Die für die Bediensteten der Bundesgendarmerie oder deren Angehörige bestandenen Stiftungen, Fonds und sonstigen Einrichtungen.
17. Die nach dem Sitze der aufgelösten juristischen Person zuständige Ärztekammer (§ 20 des Ärztegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92).	17. Juristische Personen (Abs. 2), die karitativen beziehungsweise sozialen Zwecken der Ärzteschaft eines Bundeslandes gedient haben.
18. Rechtsanwaltskammer Wien.	18. Witwen- und Waisen-Pensions-Gesellschaft des juridischen Doktoren-Kollegiums in Wien.
19. Verband Österreichische Turnerschaft.	19. Vereine, die im „Reichsverband der christlich-deutschen Turnerschaft Österreichs" zusammengeschlossen waren und nicht reaktiviert worden sind.

(2) Insoweit in diesem oder in dem 2. Rückstellungsanspruchsgesetz in Spalte B des § 1 von juristischen Personen die Rede ist, sind auch Stiftungen und Fonds, Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen inbegriffen, die den gleichen Zwecken gedient haben.

§ 2. (1) War der Eigentümer ein Träger der Sozialversicherung (Verband, Arbeitsgemeinschaft), so ist zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen der Versicherungsträger (Verband) berechtigt, auf den der gesamte örtliche und sachliche Wirkungsbereich des Eigentümers übergegangen ist.

(2) Ist der örtliche und sachliche Wirkungsbereich des Eigentümers auf mehrere Versicherungsträger (Verbände) übergegangen oder ist ein Übergang überhaupt nicht erfolgt, so bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, die (den) anspruchsberechtigten Träger (Verband) durch Kundmachung, die im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren ist.

§ 3. Ein gemäß § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes in der Fassung der Vereinsgesetz-Novelle 1950, BGBl. Nr. 166, etwa bestellter Liquidator — dem ansonsten alle den Vereinsorganen zukommenden Rechte zustehen, somit auch die Berechtigung zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen — oder ein nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 164 (Fünftes Rückstellungsgesetz), bestellter Sachwalter ist zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen einer aufgelösten juristischen Person dann nicht berechtigt, wenn zufolge der Bestimmungen des 1., des 2. oder dieses Rückstellungsanspruchsgesetzes Vermögensträger zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen berechtigt sind.

§ 4. Der letzte Satz des Abs. 1 des § 2 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 176 (2. Rückstellungsanspruchsgesetz), hat zu entfallen.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes in der durch § 4 dieses Bundesgesetzes abgeänderten Fassung gelten auch für die Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach diesem Bundesgesetz.

§ 6. Rückstellungsansprüche der in § 1 Spalte A des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes genannten Vermögensträger auf Rückstellung von Vermögen der in Spalte B angeführten juristischen Personen können — falls nicht eine längere Frist offensteht — auch noch innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erhoben werden.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.